



St. Laurentius

St. Johannes

Zum Guten Hirten

Il buon Pastore

Sveti Franjo Asiški

im Rahmen der Präventionsordnung
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fassung vom 11.02.2021

Inhalt

- Grundlagen
- Katholische Kinder- und Jugendarbeit: Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche
- Begriffsdefinition / Anwendungsbereich

Bausteine des Schutzkonzeptes

1	Prävention: Personalauswahl, Personalentwicklung und Datenerhebung	4
1.1	Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung.....	5
1.2	Schulung von Verantwortlichen: Informieren, verstehen, verbessern.....	5
1.3	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ).....	6
1.4	Zusammenfassung der Punkte 1.1 – 1.3	6
2	Prävention: Zielgruppenstärkung und Sensibilisierung	7
2.1	AK-Kinderschutz.....	7
2.2	Verantwortungsträger	7
3	Vorgehensweise im Verdachtsfall / Beratungs- und Beschwerdewege.....	8
3.1	Beobachtungen festhalten	8
3.2	Hinzuziehen zuständiger Ansprechpartner*innen	8
3.3	Rat einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	8
4	Nachhaltige Aufarbeitung: Aus Fehler lernen	9
4.1	Der bestätigte Fall.....	9
4.2	Der nicht bestätigte Fall.....	9
4.3	Berater*innen für irritierte Systeme	9
5	Qualitätsmanagement: Im Prozess bleiben	9
5.1	Jährliche Überprüfung und Austausch im Pastoralteam.....	10
5.2	Vernetzung und Austausch außerhalb unserer GKG.....	10
5.3	Der Arbeitskreis Kinderschutz als zusätzlicher Qualitäts-Kontrolleur.....	10

Anlagen

- | | | |
|-----|---|--|
| A 1 | Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung | |
| A 2 | Kontaktliste und Zuständigkeiten | |
| A 3 | Anforderungsschreiben eFZ | <i>von der hauptamtl. zuständigen Person auszufüllen</i> |
| A 4 | Einverständniserklärung zur Einsicht eFZ | |
| A 5 | Dokumentation der Einsichtnahme | <i>für den leitenden Pfarrer</i> |
| A 6 | Einladung zur Fortbildung | <i>für die hauptamtlich Zuständigen</i> |

Grundlagen

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche, liebe Interessierte, im Folgenden möchten wir Sie gerne über das vorliegende Schutzkonzept informieren.

Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt wird, haben Bundestag und Bundesrat im Dezember 2011 das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) beschlossen. Darin werden Vereine, Verbände und andere Träger der öffentlichen Jugendarbeit – und somit auch alle Kirchengemeinden – zu besonderen Maßnahmen verpflichtet.

Darüber hinaus verpflichtet uns ebenfalls das Bischöfliche Gesetz zur Erstellung und Einhaltung eines Institutionellen Schutzkonzeptes.

Katholische Kinder- und Jugendarbeit: Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

„Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich.“

Auf Grund dessen haben wir uns, die Kirchengemeinden der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen (GKG):

St. Laurentius, St. Johannes, Zum Guten Hirten, Il buon Pastore und Sveti Franjo Asiški Gedanken gemacht, wie wir die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen noch besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch schützen können. Dabei orientierten wir uns an den zur Zeit der Verfassung dieses Konzepts aktuellen Gesetzesgrundlagen im Bundeskinderschutzgesetz, sowie an der Präventionsverordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die nachstehenden Regelungen sollen demnach dazu beitragen, das Thema „sexuelle Übergriffe“ aus dem Tabubereich zu heben und es offen diskutierbar zu machen. Wir wollen damit eine Kultur des Hinschauens fördern und mit verbindlichen Standards zum Umgang mit Verdachtsfällen sichere Handlungsmöglichkeiten bieten. Außerdem sollen die in diesem Konzept festgesetzten Anweisungen und Vorschriften sexuelle, sowie auch andere Gewaltübergriffe (physische wie psychische Gewalt) bereits von Anfang an verhindern.

Begriffsdefinition / Anwendungsbereich

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Handlungen (wie beispielsweise das Zeigen bzw. gemeinsame Anschauen von pornografischen Darstellungen und/oder Abbildungen, sexuell bestimmte Berührungen bis hin zur sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung), gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Es geht um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch. (Siehe Kirchliches Amtsblatt 2019 Nr. 12 Seite 454-455)

1 Prävention: Personalauswahl, Personalentwicklung und Datenerhebung

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger*innen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder, Jugendliche oder auch andere Schutzbefohlene anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.

Deshalb ist es Aufgabe und Pflicht der für eine Gruppe oder Teilbereich zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in dafür Sorge zu tragen, dass die unten stehenden Maßnahmen und Abläufe mit jeder Person, die sich im Bereich unserer Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen, einbringen möchte, in einem ausführlichen Gespräch durchgegangen und eingehalten werden. In diesem Rahmen kann die hauptamtliche Person sich gleichzeitig ein genaueres Bild über dessen persönliche Haltung und Eignung machen.

Inhalte des Gesprächs:

- Kurze Vorstellung des Schutzkonzeptes und unseres Schutzauftrages
- Präventive Maßnahmen (1.1 – 1.3); sowie deren Umsetzung
- Unterstützungsangebot des AK Kinderschutz bekannt machen (2.1)
- Vorgehensweise im Verdachtsfall / Beratungs- und Beschwerdewege (3.1 – 3.3)
- Alle Informationen (Schutzkonzept, Kontaktliste usw.) zugänglich machen

Datenerhebung:

Um die Einhaltung dieser Regelungen gewährleisten zu können, wird eine einheitliche und sich über die Gesamtkirchengemeinde erstreckende Datenerfassung aller Personen erforderlich, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, sowie im Bereich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden wollen oder tätig sind.

Diese Personaldatenbank wird im Pfarrbüro Sankt Laurentius geführt und aktuell gehalten. Außerdem werden alle zu Punkt 1 gehörigen Unterlagen dort sicher aufbewahrt.

Dadurch wird die Einhaltung der hier erwähnten Maßnahmen sichergestellt und auf einem Blick erkennbar, ob Maßnahmen noch zu erbringen sind oder wann eine Erneuerung (z.B. eine Auffrischung einer Schulung) notwendig wird.

Die Person/en, die für die Aktualisierung der Datenbank in Sankt Laurentius zuständig ist/sind, hat/haben die Aufgabe mindestens einmal jährlich die Aktualität aller erfassten Mitarbeiterdaten zu überprüfen und rechtzeitig den/die zuständigen Hauptamtliche/n zu informieren, wenn beispielsweise dessen ehrenamtliche Mitarbeiterin erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Kurzübersicht der Maßnahmen

1.1 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

1.2 Schulung von Verantwortlichen

1.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (eFZ)

1.1 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter*innen, die in Ihrem Tätigkeitsfeld Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen, sind verpflichtet den **Verhaltenskodex** und die **Verpflichtungserklärung (Anlage 1)** auszufüllen und zu unterschreiben. Damit willigt diese Person ein, sich an den vereinbarten Verhaltenskodex zu halten und deutlich Stellung gegen jede Form der Gewalt zu beziehen.

Prozedere

Der/die hauptamtliche Mitarbeiter*in bespricht den Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung wie oben geschildert in geeigneter Weise. Darüber hinaus trägt er/sie dafür Sorge, dass die unterzeichnete **Anlage 1** im Pfarrbüro Sankt Laurentius aufbewahrt und die Daten von den dort Zuständigen in die Personaldatenbank eingepflegt werden.

1.2 Schulung von Verantwortlichen: Informieren, verstehen, verbessern

Sexueller Missbrauch ist ein heimtückisches Verbrechen, bei dem der Täter ein Machtgefälle und das Vertrauen seines Opfers und seiner Umgebung ausnutzt. Um den typischen Täterstrategien den Boden zu entziehen, ist es wichtig, **dass alle haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen** geschult und für diese Themen sensibilisiert sind.

Die Schulung, die alle 5 Jahre wieder aufgefrischt werden muss, vermittelt grundlegende Kenntnisse über Kindeswohlgefährdung im allgemeinen, sexuellen Missbrauch und Prävention. Zudem gehören auch rechtliche Grundlagen, sowie der Umgang mit Krisensituationen dazu. Kinder- und Jugendschutz, sowie der Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung werden als Dauerthema etabliert.

Bei der Umsetzung unserer Schulungen halten wir uns an die Vorgaben die dem „bischöflichen Gesetz über Fortbildung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr 12. 04.11.2019) entsprechen.

Prozedere

Die Präventionsschulung soll jedes Frühjahr angeboten werden. Für die Organisation und Umsetzung dieser Fortbildungen ist unsere Schulungsbeauftragte Person (**siehe Anlage 2**) zuständig. Sie informiert alle Verantwortungsträger rechtzeitig, wann und wo ein neuer Schulungstermin angeboten werden kann.

Die Einladungspflicht der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt bei dem/der für die Gruppe verantwortlichen hauptamtlichen Person (**Anlage 6**).

Die Anmeldungen werden dann von den einladenden Hauptamtlichen gesammelt und rechtzeitig an die Schulungsbeauftragte weitergeleitet.

Am Schulungstag wird vor Ort von der Schulungsbeauftragten eine Anwesenheitsliste erstellt und an alle hauptamtlich Zuständigen weitergeleitet, die zuvor Teilnehmer*innen angemeldet hatten. Diese überprüfen die Anwesenheit ihrer eingeladenen Personen. Außerdem leitet die Schulungsbeauftragte Person die erstellte Teilnehmerliste nach der Schulungsveranstaltung an die für die Personaldatenbank zuständige Person weiter, damit diese aktualisiert werden kann. Alle Teilnehmenden erhalten durch die Schulungsbeauftragte ein Zertifikat zur Bestätigung an der Teilnahme.

1.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ)

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Deswegen müssen diese Mitarbeitenden ein **erweitertes Führungszeugnis** (eFZ) vorlegen. Dies gilt seit 10.11.2015 für Mitarbeitende in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seit 01.01.2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. (Bundesteilhabegesetz, §75 SGB XII, Art. 11).

Prozedere

Das **Anforderungsschreiben (Anlage 3)** sowie die **Einverständniserklärung zur Einsicht (Anlage 4)** für das eFZ, wird von der jeweils zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in an die betreffende Person überreicht. Diese/r erklärt was mit den Dokumenten zu tun ist. Im Optimalfall kann dieses Vorgehen bereits im oben genannten Gespräch stattfinden.

Gleichzeitig informiert der/die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in den leitenden Pfarrer, welche Person das eFZ vorlegen muss und kontrolliert den Eingang in Rücksprache mit dem leitenden Pfarrer.

Der leitenden Pfarrer dokumentiert die Einsicht im **Dokumentationsblatt (Anlage 5)** und informiert gegebenenfalls die zuständige hauptamtliche Person, falls eine Beschäftigung nicht erfolgen kann. Bei Unklarheit, was eine Beschäftigung angeht, hält der leitende Pfarrer Rücksprache mit der zuständigen hauptamtlichen Person. Beide unterliegen dabei der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Dokumentation über die Einsicht in das eFZ wird im Tresor von St. Laurentius aufbewahrt. Wenn eine Beschäftigung stattfinden kann, muss zusätzlich in der Personaldatenbank die Vorlage des eFZ dokumentiert werden.

Wenn die ehrenamtlich eingesetzte Person nicht mehr in unserer GKG tätig ist, wird die Dokumentation über die Einsichtnahme vernichtet.

Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss nach 5 Jahren neu beantragt und vorgelegt werden.

1.4 Zusammenfassung der Punkte 1.1 – 1.3

Nach Absprache im Pastoralteam vom 11.02.2021 wurde zusammengefasst, dass alle Mitarbeitenden die in Kontakt mit Jungen und Mädchen, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen kommen

- ✓ den Ehrenkodex, sowie die Verpflichtungserklärung unterschreiben
- ✓ an der Präventionsschulung teilnehmen
- ✓ und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Ausnahmen

- Die Begleiter*Innen der Sternsinger-Aktion und Aktivitäten die in deren Art, Dauer und Intensität vergleichbar sind.
- Die Gruppe der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) hat ein eigenes Schutzkonzept und obliegt damit nicht dem Schutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen.

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2 Prävention: Zielgruppenstärkung und Sensibilisierung

Nachhaltige und effektive Prävention muss unserer Meinung nach nicht ausschließlich die Mitarbeitenden in den Blick der Aufmerksamkeit nehmen, sie muss unbedingt auch die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Fokus setzen, diese stark machen und Möglichkeiten an die Hand geben, sich und andere besser zu schützen.

2.1 AK-Kinderschutz

Deshalb haben wir den AK Kinderschutz gegründet, der sich folgende Ziele auf die Agenda geschrieben hat:

- ✓ Unterstützung und Beratung unserer unterschiedlichen Teams und Gruppen, bei der Integration themenspezifischer Angebote für Kinder und Jugendliche
- ✓ Kinder und Jugendliche stark machen, gegen sexuellen Missbrauch und andere grenzüberschreitenden Verhaltensweisen anzugehen und Handlungssicherheit in Gefährdungsmomenten zu geben
- ✓ Das Thema Kinderschutz, Gefährdungspunkte und sexuelle Übergriffe stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit unserer Kinder- und Jugendarbeit rücken
- ✓ Überwachung der Umsetzung unseres Schutzauftrages in der GKG zur stetigen Verbesserung des Schutzkonzepts und Sicherung der Qualität

2.2 Verantwortungsträger

Die Verantwortung die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu stärken, Gefahrensituationen rechtzeitig zu erkennen und gegen sexuellen Missbrauch vorzugehen liegt auf den Schultern der für die unterschiedliche Gruppen und Kreise zuständigen Hauptamtlichen.

- ✓ Sie tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Präventionsangebote in ihren Verantwortungsbereichen umgesetzt werden. Zur Unterstützung kann die Leistung des AK Kinderschutz in Anspruch genommen werden.
- ✓ Darüber hinaus sind sie verpflichtet ein Klima der Offenheit zu schaffen, in dem sich jedes Teammitglied sicher sein kann, dass Fragen zum Thema Sexualität und insbesondere sexuelle Übergriffe freimütig angesprochen werden können.

Unsere Kinder und Jugendliche zu stärken kann und darf nicht einzig und alleine auf den Schultern eines kleinen Personenkreises wie dem AK Kinderschutz oder der schutzbeauftragten Personen liegen. Nur wenn diese Verantwortung alle in der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Personen wahrnehmen, können wir einen erheblichen Beitrag leisten und dafür sorgen, dass unsere Kinder- und Jugendarbeit ein sicherer Ort für die uns anvertrauten jungen Menschen ist und bleibt.

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

3 Vorgehensweise im Verdachtsfall / Beratungs- und Beschwerdewege

Klare Kommunikationswege und benannte Ansprechpartner*innen sollen Handlungssicherheit geben und Mut machen, sich bereits bei kleinsten Unsicherheiten mit qualifizierten Fachkräften in Verbindung zu setzen und auszutauschen.

Jedem Hinweis auf sexuelle Übergriffe oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen; jeder Verdacht ist, soweit möglich, aufzuklären. Gleichzeitig muss bei der Aufklärung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion gewährleistet sein. Überstürztes Handeln kann das mutmaßliche Opfer in noch größere Gefahr bringen. Zusätzlich könnten fälschlich geäußerte Vermutungen oder Vorwürfe immense Schäden anrichten, die häufig nicht wieder gut gemacht werden können. Darum ist es unbedingt notwendig, nicht überstürzt zu handeln und nichts auf eigene Faust zu unternehmen.

Was ist nun zu tun?

3.1 Beobachtungen festhalten

Zuallererst sollten gewichtige Anhaltspunkte erkannt und schriftlich, möglichst objektiv festgehalten werden.

- Was genau wurde wann beobachtet?
- Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt?
- Welche Befürchtungen gibt es?
- An was genau kann die Sorge um die Person festgemacht werden?

Wenn ein mutmaßliches Opfer direkt über die Verdachtsvorfälle berichtet, ist Folgendes zu beachten:

- Aufmerksames Zuhören
- Glauben schenken und Partei für diese Person ergreifen
- Transparent sein und erklären, dass die Situation mit einer Vertrauensperson (ggf. anonymisiert) besprochen werden muss, um Möglichkeiten zur Hilfe finden zu können

3.2 Hinzuziehen zuständiger Ansprechpartner*innen

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise in Bezug auf sexuelle Übergriffe oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung, die ihnen aufgrund eigener Wahrnehmung oder Schilderungen eines mutmaßlichen Opfers oder sonstiger Dritter zur Kenntnis gelangen, unverzüglich mitzuteilen.

Deshalb muss in diesem Fall im nächsten Schritt der/die hauptamtlich zuständige Mitarbeiter*in oder eine Präventionsbeauftragte Person hinzugezogen werden. Außerdem muss unverzüglich der leitende Pfarrer und eine präventionsbeauftragte Person informiert werden, falls diese nicht schon involviert wurden.

Die Kontaktdaten der jeweilig zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, der Präventionsbeauftragten sowie die Kontaktdaten zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind in **Anlage 1 – Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung** zu finden.

3.3 Rat einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Der/die hinzugezogene hauptamtliche Mitarbeiter*in bespricht die Situation mit dem leitenden Pfarrer und nimmt zur weiteren Unterstützung Kontakt zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auf. Dies sind für solche Situationen besonders geschulte Personen

und das Miteinbeziehen dieser in solch einem Fall, ist gesetzlich vorgeschrieben. Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden dann alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. Informationsweitergabe an das Jugendamt, Informieren der diözesanen „Kommission sexueller Missbrauch“, Gespräche mit anderen Beteiligten etc. beschlossen. Darüber hinaus wird der leitende Pfarrer über jede Maßnahme umgehend informiert.

Die Anlage 2 „Kontaktliste und Zuständigkeiten“ enthält alle wichtigen, hier genannten Ansprechpartner*innen.

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4 Nachhaltige Aufarbeitung: Aus Fehler lernen

Wenn Hinweise auf sexuelle Gewalt geäußert werden, dann müssen Verantwortliche daraus Konsequenzen ziehen. Wichtig ist, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen: für Einzelne Betroffene, ihre Angehörigen und Gruppen, und auch für die Einrichtung. Ein offenes Umgehen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, ist nicht leicht. Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur, die Täter und Täterinnen zu decken.

Konkret bedeutet dies für die Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen:

4.1 Der bestätigte Fall

Bei einem bestätigten Fall entscheidet der/die unter 3.3 tätig gewordene hauptamtliche Mitarbeiter*in mit den Betroffenen, dem leitenden Pfarrer und ggf. mit dem Pastoralteam, unter Miteinbeziehung von Fachleuten die Nachsorgevorkehrungen für das Opfer, den Täter und die Öffentlichkeit.

4.2 Der nicht bestätigte Fall

Bei einem nicht bestätigten Fall bedarf es auch der Nachsorge für die beschuldigte Person und den „Anschuldiger“. Auch hier muss unbedingt auf Verschwiegenheit geachtet werden.

4.3 Berater*innen für irritierte Systeme

Zur nachhaltigen Aufarbeitung in kirchlichen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart wenden wir uns an Berater*Innen für irritierte Systeme. Die Vermittlung erfolgt über die Stabsstelle Prävention, siehe **Anlage 2 „Kontaktliste und Zuständigkeiten“**.

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5 Qualitätsmanagement: Im Prozess bleiben

Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen unterliegen ständigen Veränderungen. Es kommen und gehen Mitwirkende, Zuständigkeiten verschieben sich und Strukturen die heute klar sind, können morgen schon wieder anders aussehen. Deshalb reicht es nicht, einmal ein Schutzkonzept einzuführen und davon auszugehen, dass dieses für alle Zeiten angemessen und effektiv wirkt. Darum ist es unsere Pflicht und unser Wunsch, dran zu bleiben und für eine stetige Verbesserung und Weiterentwicklung zum Schutz der uns anvertrauter Menschen zu sorgen.

Dies bedeutet für unsere GKG:

5.1 Jährliche Überprüfung und Austausch im Pastoralteam

Der/die Schutzbeauftragte setzt am Anfang eines neuen Jahres das Thema „Schutzauftrag“ mit folgenden inhaltlichen Punkten auf die pastorale Sitzungsagenda:

1. Überprüfung ob alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen über das Schutzkonzept informiert sind
2. Überprüfung inhaltlicher Aktualität des Schutzkonzepts
3. Überprüfung aktueller Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe
4. Überprüfung der Aktualität aller gelisteten Gruppen
5. Gemeinsamer Blick auf eventuelle Risikofelder
6. Angebot Fragen und Verbesserungsvorschläge einzubringen

5.2 Vernetzung und Austausch außerhalb unserer GKG

Die Schutzbeauftragten unserer GKG nehmen an themenspezifischen Vernetzungsangeboten unterschiedlicher Träger teil und bleiben dadurch im regelmäßigen Austausch mit anderen Verantwortungsträgern. Ziel ist es, auf dem aktuellen Stand zu bleiben und weitere Wege ausfindig zu machen, die zu einem besseren Schutz der uns anvertrauter Menschen beitragen.

5.3 Der Arbeitskreis Kinderschutz als zusätzlicher Qualitäts-Kontrolleur

Der AK Kinderschutz stärkt nachhaltig die Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz in den unterschiedlichen Teams. Durch seine Aufgabenfelder sind dessen Mitglieder unterstützend in den unterschiedlichen Teams vor Ort und erhalten Einblicke in die praktische Umsetzung unseres Schutzauftrages. Wichtige Erkenntnisse die unter Umständen Gefahren vermeiden und zu einem besseren Schutz beitragen können, werden direkt an die Schutzbeauftragten weitergeleitet und gemeinsam die erforderlichen Schritte eingeleitet.

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)